

begwältiget, demselben, je nach Maaßgabe der Umstände und des Bedürfnisses, das benöthigte Land nebst den erforderlichen Gebäuden, gegen einen angemessenen Zins pachtweise zu überlassen, jedoch immer nur in solcher Beschränkung, daß daraus kein sogenannter Gütergewerb entstehen kann.

---

Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 9. April 1816, betreffend die  
Vereinbarkeit der Landschreiber und  
Amtsrichterstellen.

---

Nach Anhörung und in Genehmigung des von der Ebl. Justiz-Commission, in Folge erhaltenem Auftrags, hinterbrachten Gutachtens, betreffend die Frage: Ob die Stelle eines Landschreibers, der nicht zugleich Amtschreiber ist, mit derjenigen eines Amtsrichters vereinbar sey, haben M<sup>h</sup>ochgeachteten Herren und Oberen beschlossen, es einstweilen bey der jüngsthin, bey Besetzung der neuen Amtsgerrichte, bereits factisch ausgesprochenen bejahenden Entscheidung bewenden zu lassen.

---